



Satzung der Stadt Mölln über die Erhebung einer Hundesteuer

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
§ 1 Steuergegenstand.....	1
§ 2 Steuerpflicht.....	1
§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht.....	1
§ 4 Gefährliche Hunde	2
§ 5 Steuersatz.....	2
§ 6 Zwingersteuer	2
§ 7 Steuerermäßigung	2
§ 8 Steuerbefreiung.....	3
§ 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung	3
§ 10 Steuerfreiheit.....	4
§ 11 Stundung und Erlass.....	4
§ 12 Melde- und Mitwirkungspflichten	4
§ 13 Hundesteuermarken.....	4
§ 14 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer	5
§ 15 Auskunftspflicht.....	5
§ 16 Datenverarbeitung.....	5
§ 17 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 18 Inkrafttreten.....	6



Satzung der Stadt Mölln über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung vom 22.12.2020)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020, S. 514), sowie der §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 6, Abs. 8 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.12.2020 die folgende Satzung der Stadt Mölln über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (hundehaltende Person).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf dem Beginn der Hundehaltung (§ 2 Abs. 1) folgt, jedoch frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Vollendung des dritten Lebensmonats des Hundes folgt.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern, wenn der Hund nachweislich in einer Gemeinde in Deutschland bereits versteuert wird oder nach dieser Satzung von der Steuer befreit ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel der hundehaltenden Person endet die Steuerpflicht mit Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats des Zuzuges, wenn der Zuzug auf einen Monatsersten fällt; ansonsten auf dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf dem Zuzug folgt.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.
- (6) Bei Hunden nach § 4 beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 d mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Bekanntgabe der Feststellung folgt und endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, in dem die Bekanntgabe der Aufhebung der Feststellung erfolgt, der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.



§ 4 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen die Gefährlichkeit durch die zuständige Behörde gemäß § 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden S.-H. (HundeG S.-H.) festgestellt wurde. Als gefährlich gelten auch Hunde, die von zuständigen Stellen anderer Bundesländer für gefährlich erklärt wurden.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|--|------------|
| a) für den ersten Hund | 120,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund | 156,00 EUR |
| c) für jeden weiteren Hund | 192,00 EUR |
| d) für den ersten und jeden weiteren Hund nach § 4 | 720,00 EUR |

(2) Hunde die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 7), gelten als erste Hunde.

§ 6 Zwingersteuer

(1) Von hundezüchtenden Personen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind. Dieses Buch ist bei der Anmeldung sowie für Kontrollzwecke und auch als Voraussetzung zur Weitergewährung im folgenden Jahr bis zum 31.12 eines jeden Jahres der Stadt zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden gehaltenen Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als drei Monate sind.

(3) Für Hunde nach § 4 wird keine Zwingersteuer gewährt.

§ 7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der hundehaltenden Person auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

- Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen;
- Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden;
- Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;



- e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Der Hundehalter muss einen gültigen Jagdschein haben.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und den zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
- (3) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten/-beamtinnen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Landschaftswartern/-wartinnen in der für den Forst-, Jagd- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl;
 - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
 - e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
 - f) Blindenführhunden;
 - g) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber und hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
 - h) Hunden, die auf Dauer im Tierheim Mölln des Tierschutz Mölln und Umgebung e. V. untergebracht waren. Die Steuerbefreiung wird ab dem Kalendermonat der Anschaffung für die Dauer von zwölf Monaten für einen Hund gewährt. Die Steuerbefreiung wird einem Haushalt nur einmal innerhalb von zehn Jahren gewährt. Eine entsprechende Bescheinigung (z. B. Tierabgabevertrag) des Tierheimes Mölln ist vorzulegen.
- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,



- d) in den Fällen des § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 e ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung beginnt, bei Vorliegen der Voraussetzungen, mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Antrag gestellt wurde und endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats in dem die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
- (3) Die für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung geforderten Voraussetzungen sind von der hundehaltenden Person nachzuweisen.

§ 10 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für die Hunde, die sie bei Ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11 Stundung und Erlass

In entsprechender Anwendung der Abgabenordnung kann die Stadt Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder zum Teil stunden oder erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 12 Melde- und Mitwirkungspflichten

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt schriftlich anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Bei der Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb ist der Name und die Anschrift der vorbesitzenden Person anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Die bisherige hundehaltende Person hat den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der erwerbenden Person anzugeben. Bei einer rückwirkenden Abmeldung ist ein entsprechender Nachweis (z. B. tierärztliche Bescheinigung, Kaufvertrag) einzureichen. Wird die vorstehende Frist nicht beachtet und kein entsprechender Nachweis geführt, endet die Steuerpflicht abweichend von § 3 Abs. 3 mit dem letzten Tag des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, in dem die Abmeldung bei der Stadt eingeht.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, hat die hundehaltende Person dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Wird ein gefährlicher Hund nach § 4 gehalten, ist die hundehaltende Person verpflichtet dies bei der Anmeldung zur Steuer mitzuteilen oder bei späterer Feststellung dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 13 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gebiet der Stadt Mölln angemeldet wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die Eigentum der Stadt bleibt.
- (2) Die Hundesteuermarken verlieren ihre Gültigkeit mit der Ausgabe neuer Hundesteuermarken.



- (3) Bei Verlust erhält die hundehaltende Person gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Unbrauchbare Marken werden gegen Rückgabe der unbrauchbaren Marke ausgetauscht. Wird eine in Verlust geratene Marke wieder aufgefunden, ist diese unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.
- (4) Die hundehaltende Person darf Hunde außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Sie ist verpflichtet, den beauftragten Personen der Stadtverwaltung die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Mit der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 14 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des Steuerjahres. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das Steuerjahr durch Steuerbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Besteht die Steuerpflicht nicht für das gesamte Kalenderjahr, wird die Steuer anteilig festgesetzt. Die geleisteten Vorauszahlungen nach Abs. 2 werden auf den Steuerbetrag angerechnet.
- (2) Die Stadt erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die Vorauszahlungen auf die Steuer werden zu Beginn des Steuerjahres durch Steuerbescheid festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, wird die Vorauszahlung nach dem Beginn der Steuerpflicht durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (3) Die Vorauszahlungen nach Abs. 2 werden in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht oder erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist hierfür die anteilige monatliche Vorauszahlung zu leisten. Für verstrichene Fälligkeitszeiträume ist die Vorauszahlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zu viel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.

§ 15 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt Mölln oder der von ihr beauftragten Person über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und der hundehaltenden Person Auskunft zu erteilen.

§ 16 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Personen und zur Festsetzung und Erhebung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. Abs. 2 Verordnung (EU 2016/679 Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz S.-H. in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt zulässig:

Personen- und hundebezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum;
- b) Anschrift;
- c) Daten über den Wohnungseinzug, -auszug;
- d) Namen und Vornamen weiterer Haushaltsangehöriger;
- e) Bankverbindung;
- f) Hunderasse;
- g) Alter des Hundes;
- h) Geschlecht des Hundes;
- i) Daten über vor- und nachbesitzender Person;



- j) Beginn und Ende der Hundehaltung;
- k) Hundehalterhaftpflichtversicherung;
- l) Kennnummer nach § 5 Hundegesetz S.-H.;
- m) Daten, die dem Nachweis einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung dienen;

durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) bei der An- und Abmeldung der Hunde
- b) bei Antragstellung zur Steuerermäßigung oder –befreiung;
- c) bei der Erteilung eines SEPA-Mandates
- d) von Einwohnermeldeämtern
- e) von Polizeidienststellen
- f) von Ordnungsbehörden
- g) von allgemeinen Anzeigern
- h) von Grundstückseigentümern
- i) von Tierschutzvereinen
- j) von Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- k) von Kontrollergebnissen der Stadt
- l) vom Bundeszentralregister
- m) von anderen Behörden

Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Im Einzelfall können Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder Ordnungsbehörden weitergeleitet werden. Der Einsatz technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen §§ 12, 13 und 15 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mölln über die Erhebung einer Hundesteuer vom 19.12.2008, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 10.02.2017, mit dem 31.12.2020 außer Kraft.

Mölln, den 22. Dezember 2020

(Siegel)

Stadt Mölln
Der Bürgermeister
gezeichnet Wiegels